

**Verordnung
über die Forstreservefonds der
Ortsbürgergemeinden,
der Korporationen und der Gerechtigkeiten
(Forstreserveverordnung)**

Vom 17. August 1981

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978¹⁾ und § 14 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978²⁾,

beschliesst:

§ 1

Die Ortsbürgergemeinden, die Korporationen und die Gerechtigkeiten bilden einen Forstreservefonds. Ausserhalb der Forstreserve dürfen keine Spezialreserven ausgeschieden werden.

§ 2

Der Forstreservefonds soll einen Bestand aufweisen, der dem Bruttoholzerlös im Durchschnitt der letzten fünf Jahre entspricht (Sollbestand). Der Sollbestand wird jährlich neu berechnet.

§ 3

¹ Alle Überschüsse der Forstwirtschaft sind in den Forstreservefonds einzulegen. Verluste sind durch Entnahmen aus dem Forstreservefonds zu decken.

² Sofern der Sollbestand nicht erreicht ist, sind bei den Ortsbürgergemeinden Verluste der Forstwirtschaft in erster Linie im Rahmen der

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 213

²⁾ AGS Bd. 10 S. 172

verfügbaren Mittel durch Zuschüsse aus der allgemeinen Ortsbürgerverwaltung zu decken.

§ 4

Die Mittel der Forstreserve sind insbesondere zu verwenden für:

- a) den finanziellen Ausgleich der jährlichen Betriebsrechnung bei Nutzungseinsparungen und bei ungünstigen Holzmarktverhältnissen;
- b) ausserordentliche und zusätzliche Kultur- und Wegbauarbeiten;
- c) die Errichtung von Bauten für forstliche Zwecke und die Anschaffung von forstlichen Maschinen und Geräten;
- d) Waldvermessungen und Waldzusammenlegungen sowie die Erstellung der Wirtschaftspläne;
- e) die Finanzierung von Aufforstungen;
- f) den Kauf von Wald und Aufforstungsland.

§ 5

¹ Für forstfremde Zwecke dürfen keine Mittel dem Forstreservfonds entnommen werden, solange dieser den Sollbestand nicht erreicht hat.

² Verfügt der Forstreservfonds über Mittel, die über dem Sollbestand liegen, bedarf die Entnahme für forstfremde Zwecke einer Bewilligung des für das Forstwesen zuständigen Departementes.

³ Über die Mittel des Forstreservfonds, die den zweifachen Sollbestand übersteigen, kann durch die Ortsbürgergemeinde, die Korporation oder die Gerechtigkeit frei verfügt werden.

§ 6

Der Forstreservfonds ist im Übrigen nach den Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden ¹⁾ zu führen und zu verwalten.

§ 7

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

² Die Verordnung über die Forstreservfonds der Gemeinden, der Korporationen und der Gerechtigkeiten vom 4. November 1960 ²⁾ ist aufgehoben.

¹⁾ Dekret über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände vom 17. März 1981 (SAR 617.110) sowie Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 9. Juli 1984 (SAR 617.111).

²⁾ AGS Bd. 5 S. 57

